

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71“. S. 119. — Gesetz über den Fringschalt der Gold- und Silberwaren. S. 120.

(Nr. 1557.) Gesetz, betreffend den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71“. Vom 12. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 523), betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinnes aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71“, durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) errichteten Generalstabstiftung wird der Reingewinn überwiesen, welcher über die Summe von 300 000 Mark hinaus aus dem Verkaufe des Werkes erzielt werden ist und noch erzielt werden wird.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Naimau, den 12. Juli 1884.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismard.